

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem<sup>3</sup> und MLR-Logo<sup>4</sup> mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und/oder den Social-Media-Kanälen der Begünstigten, in dem das geförderte Unternehmen oder Vorhaben präsentiert wird, entsprechend dem Umfang der Förderung (die Verwendung von Kurzlinks auf Social-Media-Kanälen ist zulässig)
- Hinweis auf Ziele und Ergebnisse des Vorhabens. Entsprechende Mustertexte zu den Zielen der Förderprogramme finden Sie im Dokument unter Ziffer 7 bzw. im Internet unter [www.gap-bw.de](http://www.gap-bw.de) unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ und unter folgendem Link: [https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents\\_E-876880795/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Textbausteine%20und%20Muster/Textbausteine%20Website\\_Social%20Media.pdf](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-876880795/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Textbausteine%20und%20Muster/Textbausteine%20Website_Social%20Media.pdf)

## **2.2. Informations- und Kommunikationsmaterial unabhängig von der Höhe der Unterstützung**

Für Unterlagen und Kommunikationsmaterial gedruckt oder digital (z.B. Flyer, Broschüren, Mitteilungsblätter, Plakate, Studien, Präsentationsfolien), die zur Information bzw. zur Umsetzung des geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, gelten nachfolgende Vorgaben. Die Vorgaben sind während der **Durchführung**<sup>2</sup> des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt**, einzuhalten.

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem<sup>3</sup> und MLR-Logo<sup>4</sup> mit Finanzierungserklärung auf der Titelseite aller Kommunikationsmaterialien (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Mustertext in Form einer Erklärung: „Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ELER und mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.“

## **2.3. Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung**

Bei Vorhaben in materielle Vermögenswerte, die mit mehr als 50.000 Euro öffentlich unterstützt<sup>1</sup> werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während der **Durchführung**<sup>2</sup> des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln. Dies erfolgt durch Anbringen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

### **Erläuterungstafel/elektronische Anzeige mit:**

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem<sup>3</sup> und MLR-Logo<sup>4</sup> mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A3
- Material: mindestens laminiert
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort

---

<sup>3</sup> Darstellung des EU-Emblems muss entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 festgelegten technischen Merkmalen erfolgen. Siehe hierzu: VERWENDUNG DES EU-EMBLEMS IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN 2021–2027 - Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln - MÄRZ 2021 ([https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf))

<sup>4</sup> Die Darstellung des Logos des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) muss den grafischen Vorgaben des neuen Corporate Designs des Landes Baden-Württemberg entsprechen <https://design.landbw.de/corporate-design/logo>